Öffentliche Bekanntmachung

Landkreis Dahme-Spreewald

Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft

als zuständige Veterinärbehörde

Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 04/2021
des Landkreises Dahme-Spreewald
zum Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest
in Hausgeflügelbestände
vom 23. März 2021

Auf Grund der am 22. März 2021 amtlich festgestellten Ausbrüche der Aviären Influenza (syn. Geflügelpest) bei mehreren tot aufgefundenen Wildvögeln erlässt der Landkreis Dahme-Spreewald nachfolgende Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest in Hausflügelbestände.

A. Festlegung des Restriktionsgebietes

Um den Fundort der tot aufgefundenen Wildvögel wird als Restriktionsgebiet ein **„Beobachtungsgebiet“** gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 GeflPestSchV[2] festgelegt, deren Abgrenzung im folgenden Kartenausschnitt als blaue Linie ersichtlich ist:

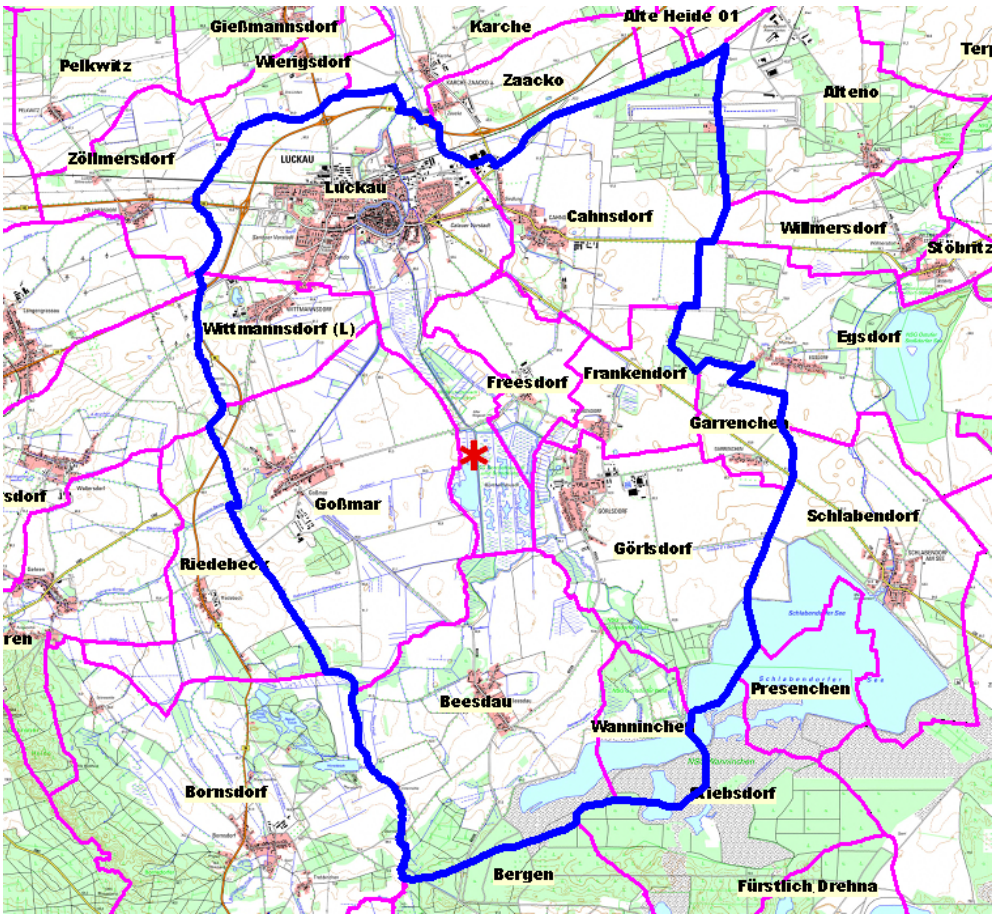

Das **Beobachtungsgebiet** betrifft folgende Gemeinden und Gemarkungen:

- die Gemeinde Heideblick mit den Gemarkungen Beesdau und Goßmar und
- die Stadt Luckau mit den Gemarkungen Cahnsdorf, Freesdorf, Frankendorf, Garrenchen, Görlsdorf, Luckau, Wanninchen und Wittmannsdorf (Luckau).

B. Angeordnete Maßregeln für das Restriktionsgebiet

Für das **Beobachtungsgebiet** werden folgende Maßregeln angeordnet:

1. Gültigkeitsdauer
Die Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 04/2021 ist **gültig bis zum 22. April 2021**.

2. Aufstallungspflicht
Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenes Federwild ist in **geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen** (Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Wildvögel und Wildvögel-Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen) abzusondern.

3. Beschilderung
An den Hauptzufahrtswegen zum Beobachtungsgebiet werden Schilder angebracht mit der Aufschrift "**Wildvogelgeflügelpest - Beobachtungsgebiet**".

4. Registrierungspflicht nach Viehverkehrsverordnung
Wer Geflügel oder Federwild hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich der Veterinärbehörde in schriftlicher Form anzuzeigen. Sofern maßgebliche Änderungen zur Art oder Anzahl des gehaltenen Geflügels bestehen, sind diese ebenfalls der Veterinärbehörde anzuzeigen.

5. Verbringungsverbote
Für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.
Weiter dürfen für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

6. Jagdverbot
Für die Dauer der Gültigkeit dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist die Jagd auf Federwild untersagt.

7. Maßregeln zur Biosicherheit
Jeder Geflügelhalter hat sicherzustellen, dass
- die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
- die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass die Schutzkleidung bei Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abgelegt wird,

- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz sowie die nach jeder Ausstallung frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden,
- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

Durch die Veterinärbehörde können nach fachlicher Prüfung und soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.

C. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung von A. und B. dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)[4] im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.
Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)[1].
Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

D. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

E. Hinweise

1. Im gesamten Landkreis sind die Geflügelhalter zur **zwingenden Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen** aufgefordert. Ein Merkblatt für Geflügelhalter ist auf der Internetseite des Landkreises einsehbar.

2. Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft sofort zu melden.
   Telefon: 03546 – 20 16 13 Fax: 03546 – 20 16 63
   E-mail: veterinaeramt@dahme-spreewald.de

3. Die Tierseuchenallgemeinverfügungen über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 11. Dezember 2020, vom 04. März 2021 (Nr. 01/2021) und vom 15. März 2021 (Nr. 03/2021) behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Begründung:

I. Sachverhalt

Seit Oktober 2020 wird ein verstärktes Auftreten von hochpathogener Aviärer Influenza (syn. Geflügelpest, Vogelgrippe) bei Wildvögeln in Deutschland registriert. Das Friedrich-Löffler-Institut (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, schätzt in seiner aktuellen Bewertung vom 22.02.2021 das Risiko einer Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände und Vogelbestände weiterhin als hoch ein.
Nach massiven Ausbrüchen besonders an der Nord- und Ostsee Deutschlands hat sich das Geflügelpestgeschehen zunehmend in südlicher Richtung ausgebreitet. Am 29.12.2020 wurde erstmals in einem Hausgeflügelbestand im Landkreis Spree-Neiße der Ausbruch der Aviären Influenza amtlich festgestellt. Nachfolgend waren weitere Nutztierbestände und verschiedene Geflügelarten betroffen.
Mitte März wurde ein vermehrtes Wildvogelsterben im Restriktionsgebiet um Borcheltsbusch gemeldet. Daraufhin wurden zahlreiche vor Ort verendet aufgefundene Schwäne geborgen und amtliche Beprobungen durchgeführt. Am 22. März wurde durch das Friedrich-Loeffler-Institut als zuständiges Referenzlabor bei allen zur Untersuchung eingesandten Proben Aviäre Influenzaviren mit dem Subtyp H5N8 bestätigt. Die Festlegung des Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes und die angeordneten Maßnahmen basieren auf die vorgenannten Sachverhalte sowie die Hausgeflügeldichte und Anzahl der Bestände in nächster Nähe zum Fundort der positiv getesteten Wildvögel.

II. Rechtliche Würdigung

zu A. und B.

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist nach § 1 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)[3] in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I/02 Nr. 02), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16 Nr. 5), die zuständige Behörde im Sinne des TiergGesG und hat die Aufgaben des TierGesG als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrzunehmen.

Wurde die Geflügelpest bei Wildvögeln nachgewiesen, so kann die zuständige Behörde gemäß § 55 Abs. 1 GeflPestSchV um den Fundort der tot aufgefundenen Wildvögel einen Sperrbezirk und/oder ein Beobachtungsgebiet festlegen. Dabei hat Sie unter anderem auch die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere Feuchtbiotope, Seen, Flüsse oder Küstengewässer, an denen Wildvögel rasten oder brüten, sowie epidemiologische Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Habitate vor Ort sowie die Untersuchungsergebnisse mit Feststellung von Influenzavirus des Subtyps H5N8 bei allen beprobten Wildvögeln machten die Festlegung eines Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes erforderlich. Die Festlegung eines Sperrbezirkes konnte entfallen, da sich im 1 Kilometer Radius um den Fundort der verendet aufgefundenen Wildvögel keine Geflügelhaltungen befinden.

Aviäre Influenza (von lat. *avis*, Vogel), umgangssprachlich auch Geflügelpest oder Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat.

Die hochpathogenen Formen der Geflügelpest sind für Hausgeflügel hochansteckend und mit schweren allgemeinen Krankheitsverläufen und hohen Sterblichkeitsraten verbunden. Einige der aviären Influenzaviren können auch auf den Menschen übertragen werden und dort schwere bis tödlich verlaufende Erkrankungen auslösen.

Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Geflügelpest ist zu befürchten, dass Geflügelbestände oder sonstige Vogelhaltungen im Umkreis des Restriktionsgebietes um den Borcheltsbusch ebenfalls bereits infiziert sind oder infiziert werden könnten. Es ist daher angemessen und erforderlich, ein Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet in der vorgegebenen Größe anzuordnen und somit diesen Bereich Sperrmaßnahmen zu unterwerfen.

zu C.

Mit der Festlegung eines Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebietes ist die zuständige Behörde ermächtigt und angehalten, die zur wirksamen Bekämpfung dieser Tierseuche erforderlichen Anordnungen nach § 56 der Geflügelpest-Verordnung zu treffen. Weil mit der Festlegung des Restriktionsgebietes insbesondere auch das Gebot zur Aufstallung oder Haltung von Geflügel unter Schutzvorrichtungen nach § 21 Abs. 2 der GeflpestSchV in Kraft tritt, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der Beobachtungsgebietsfestlegung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO anzuordnen. Ohne das Ergehen der genannten Anordnungen gemäß der GeflPestSchV bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Verluste bei Hausgeflügelbeständen zu befürchten sind. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens zudem Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden können und auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für weitere Tierbestände, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Persönliche und wirtschaftliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

zu D.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG[5] kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit der Regelungen auf den Ausbruch der Geflügelpest erfolgt die öffentliche Bekanntmachung als Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV).
Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 Abs. Satz 1 Nr. 2 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, sind den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus beantragt werden, dass die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise angeordnet wird.

Im Auftrag

gez. Dr. Guth
Amtstierärztin

Rechtsgrundlagen:

[1] **TierGesG** - Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

[2] **GeflPestSchV** - Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664

[3] **AGTierGesG** - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl.I/02, [Nr. 02], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])

[4] **VwGO** -Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist

[5] **VwVfG** - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist